



The European Law Students' Association

VIENNA

STATUTEN
der
European Law Students' Association (ELSA)
Vienna

Europäische Jusstudentinnen und
Jusstudentenvereinigung
(ELSA) Wien

Artikel 1: Name und Sitz

Die „European Law Students' Association (ELSA) Vienna – Europäische Jusstudentinnen und Jusstudentenvereinigung (ELSA) Wien“ ist eine Vereinigung von Jusstudentinnen und –studenten sowie jungen Juristinnen und Juristen, die ihren Sitz in Wien hat.

Artikel 2: Zweck

ELSA Wien vertritt die Interessen der Studierenden von rechtswissenschaftlichen Studien an der Universität Wien sowie von Juristinnen und Juristen mit bereits abgeschlossenem Studium bis zum Eintritt ins Berufsleben.

Ziele von ELSA Wien sind

- Unterstützung von Jusstudentinnen und –studenten und jungen Juristinnen und Juristen in ihrer internationalen Ausbildung,
- Das Kennenlernen anderer Kulturen und Rechtssysteme im Geiste des kritischen Dialoges und wissenschaftlicher Zusammenarbeit für Jusstudentinnen und –studenten und jungen Juristinnen und Juristen,
- Ermutigung von Jusstudentinnen und –studenten und jungen Juristinnen und Juristen, für die Gesellschaft aktiv zu sein,
- Respektierung kultureller Unterschiede und
- Schutz der Menschenrechte

Artikel 3: Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Methoden

- (a) Gesellschaftliche, wissenschaftliche, fachliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen
- (b) Flugblätter, Plakate und ähnliche Medien, Presseaussendungen und die Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- (c) Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinigungen des In- und Auslandes

2. Finanzielle Mittel

- (a) Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge
- (b) Erträge aus Veranstaltungen
- (c) Spenden, Schenkungen, Sponsorengelder, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Einnahmen

ELSA Wien ist nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet.

Artikel 4: Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
- 2.(a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die durch Erwerb der Mitgliedschaft die verschiedenen Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen.

- (b) Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand ernannt und können auch bereits im Berufsleben stehende Juristinnen und Juristen sein.
- (c) Ehrenmitglieder können vom Vorstand hierzu ernannte natürliche und juristische Personen sein.
- (d) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich durch die Zahlung von Förderungsmitteln auszeichnen. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.(a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein, die an der Universität Wien ein rechtswissenschaftliches Studium betreiben oder ein solches Studium bereits abgeschlossen haben. Die Mitgliedschaft wird mit Ausfüllen eines Antrages zum Erlangen der Mitgliedschaft beantragt. Diese Antragstellung kann, sofern die Möglichkeit gegeben ist, auch online erfolgen oder durch E-Mailverkehr ersetzt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Einlangens des mangelfreien Antrages.
 - (b) Außerordentliche Mitglieder werden hiezu durch Vorstandsbeschluss ernannt. Die außerordentliche Mitgliedschaft besteht für jeweils ein Jahr und bedarf bei Verlängerung stets der neuerlichen Zuerkennung durch Beschluss des Vorstandes.
 - (c) Ehrenmitglieder können vom Vorstand durch Beschluss ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft besteht, vorbehaltlich der in Art. 6 Abs. 4 festgelegten Fälle, auf Lebenszeit
 - (d) Fördernde Mitglieder werden ebenfalls durch Vorstandsbeschluss ernannt. Die fördernde Mitgliedschaft besteht, solange die Förderung andauert.
2. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den oder die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

Artikel 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Zusätzlich hat der Vorstand das Recht, nach Ablauf eines Jahres der Mitgliedschaft, das betroffene Vereinsmitglied zu kontaktieren, um sich über den Fortgang des Studiums, bzw. das Interesse an ELSA zu informieren. Erhält der ELSA Wien Vorstand innerhalb von 14 Tagen keine positive oder gar keine Rückmeldung, hat der ELSA Wien Vorstand die Möglichkeit, das betroffene Mitglied auszuschließen.
- 2. Der Austritt ist jederzeit per E-Mail oder Brief an die aktuelle Postadresse von ELSA Wien ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten erfolgen. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung möglich, bis zu deren

Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft kann ebenfalls vom Vorstand aus den in Abs. 3 genannten Gründen erfolgen. Eine Berufung ist nicht möglich.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Leistungen des Vereines zu beanspruchen. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder werden vom Vorstand zu ausgewählten Veranstaltungen des Vereines eingeladen und laufend über die Vereinstätigkeit informiert. Sie können außerdem in den offiziellen Publikationen des Vereines genannt werden.
2. Das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung steht den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen und Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden oder Schaden nehmen könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Artikel 8: Organe

Organe des Vereines ELSA Wien sind

1. Die Generalversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Die Rechnungsprüfer und
4. Das Schiedsgericht

Artikel 9: Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste beschlussfassende Organ von ELSA Wien. Die GV kann Beschlüsse und Verfügungen aller Organe des Vereines (mit Ausnahme des Schiedsgerichts) jeder Zeit überprüfen und mit 3/4 – Mehrheit aufheben oder abändern.
2. In die alleinige Kompetenz der GV fallen insbesondere die Änderung der Vereinsstatuten (Satzung); das Beschließen einer Geschäftsordnung, die die Regelungen in den Statuten näher ausführt; die Auflösung des Vereines; die Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; die Entlastung des Vorstandes sowie der Beschluss über die gemeinsamen Arbeitsprogramme.
3. Die GV setzt sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Vereines zusammen.

Artikel 10: Einberufung der Generalversammlung



The European Law Students' Association

VIENNA

1. Die ordentliche GV hat mindestens einmal im Jahr zu tagen.
2. Eine außerordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen GV oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der gemäß Art 7 Abs 2 stimmberechtigten Mitgliedern oder Rechnungsprüfer unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages innerhalb von vier Wochen statt.
3. Sowohl die ordentliche GV, als auch die außerordentliche GV sind spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung vom Präsidenten (President) oder dem Generalsekretär (Secretary General) schriftlich einzuberufen, wobei die Ladung auch per Email erfolgen kann. Die Einladung ergeht an alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder an die zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse und hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.

Artikel 11: Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

1. Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zur festgesetzten Stunde am festgesetzten Ort beschlussfähig.
2. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die GV dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Beschlussfassung:
Die Beschlussfassungen in der GV erfolgen mit 2/3 – Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Wahlen zum Vorstand:
 - (a) Die Abstimmung erfolgt geheim. Mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Personen kann die Abstimmung öffentlich erfolgen.
 - (b) Die Vorstandsmitglieder können in ein und derselben, oder in getrennt einberufenen GVen gewählt werden. Die Bezeichnung als ordentliche oder als außerordentliche GV ist für die Wahl unerheblich. Die Tagesordnung der GV hat die zu wählenden Positionen zu beinhalten.
 - (c) Eine Kandidatur zum Vorstand steht laut Artikel 7.2 der Statuten allen ordentlichen Mitgliedern zu. Eine solche Kandidatur muss spätestens vor dem ersten Wahldurchgang der jeweiligen GV dem Vorstand oder der GV mitgeteilt werden. Eine vorherige Bewerbung beim Vorstand ist empfehlenswert, aber keine zwingende Voraussetzung für die Wahl zum Vorstand.
 - (d) Gewählt für die jeweilige Position ist jener Kandidat, der auf sich mehr als 50 Prozent der gültig abgegebenen Stimmen vereinen kann. Sollte bei mehreren Kandidaten für eine Position keiner der Kandidaten diese erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, so sind weitere Wahldurchgänge mit den zwei stimmenstärksten Kandidaten durchzuführen, bis einer davon mit einer Stimmenmehrheit von über 50 Prozent gewählt wird.
 - (e) Es steht dem Generalsekretär (Secretary General) oder einem anderen Vorstandsmitglied frei das Stimmrecht durch Einblick in das Mitgliederverzeichnis zu



The European Law Students' Association

VIENNA

überprüfen. Mit Zustimmung des Vorstandes kann noch in der GV ein Mitgliedsantrag gestellt und bestätigt werden.

- (f) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts von bis zu drei anderen stimmberechtigten Mitgliedern ist zulässig. Zu diesem Zweck muss spätestens bis Beginn der GV eine Benachrichtigung durch E-Mail von dem übertragenden Mitglied beim gesamten Vorstand eingelangt sein.

Artikel 12: Vorsitz der Generalversammlung

1. Den Vorsitz der GV führt der Präsident (President), bei dessen Verhinderung der Generalsekretär (Secretary General). Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
2. Der Präsident (President) kann in gemeinsamer Absprache mit dem Generalsekretär (Secretary General) diesem den Vorsitz einräumen.
3. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die GV, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und übt die Ordnungsgewalt aus.

Artikel 13: Vorstand, Assistenten und Direktoren

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (President), den fünf Vizepräsidenten (Vice Presidents/VPs oder Officers) für STEP (Student Trainee Exchange Programme), S/C (Seminars and Conferences; auch „S&C“), AA (Academic Activities), MC (Moot Courts) und Marketing, dem Generalsekretär (Secretary General) und dem Finanzreferenten (Treasurer).
2. Die Vorstandsmitglieder werden nach dem in Art 11.4 der Statuten festgesetzten Modus gewählt.
3. Die reguläre Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr, beginnend mit 1. August nach der Wahl und endet mit 31. Juli des Folgejahres. Wird ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres gewählt, so beginnt die Funktionsperiode am Tag nach der Wahl und endet mit dem darauffolgenden 31. Juli.
4. Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder zu Assistenten (Assistants) mittels Vorstandsbeschluss ernennen, die ein Vorstandsmitglied in dessen Tätigkeit unterstützen und diesem zugeordnet sind. Die Ernennung des Assistenten (Assistant) kann jedoch nicht gegen den Willen des Vorstandsmitglieds erfolgen, dem der Assistent (Assistant) zugeordnet wäre.
5. Der Vorstand kann für gewisse Bereiche aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder Direktoren (Directors) mittels Vorstandsbeschluss ernennen. Die Funktionsperiode des Direktors beginnt mit dessen Wahl, und endet spätestens am folgenden 31. Juli. Dieser Artikel gilt nicht für den Director Law School. Sollte ein Direktorposten einem Vorstandsmitglied zugeordnet sein, hat dieses ein Veto-Recht.
6. Die Assistenten (Assistants) und Direktoren (Directors) sind dem Vorstand verantwortlich und können von diesem jederzeit ohne Nennung von Gründen abberufen werden. Dieser Artikel gilt nicht für den Director Law School.
7. Alle deutschen Titel können auch in der weiblichen Form geführt werden.

Artikel 14: Vertretung des Vereins

Der Präsident (President) vertritt ELSA Wien nach innen und außen. Weitere Vertretungsbefugte sind der Generalsekretär (Secretary General) und der Finanzreferent (Treasurer). Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

Artikel 15: Vorstandsbeschlüsse

1. Entscheidungen, Feststellungen und Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mittels Mehrheit von mehr als 50 Prozent der Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß vom Vorstandstreffen informiert wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
3. Bei Befangenheit entfällt das Stimmrecht des Vorstandsmitglieds. Eine solche Befangenheit liegt zB bei der Kandidatur des Vorstandsmitglieds für eine durch den Vorstand zu wählende Position.
4. Der Präsident kann den Vorstand jederzeit innerhalb von 24 Stunden in geeigneter Form einberufen.
5. Der Präsident kann auch formlos, etwa telefonisch oder per Email die Vorstandsmitglieder kontaktieren und deren für eine Beschlussfassung notwendige Stimme auch ohne offizielle Sitzung einholen. Die Vorgaben zur Beschlussfähigkeit und Befangenheit des Artikel 15 sind dabei sinngemäß anzuwenden.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Eine derartige Sitzung hat binnen sieben Tagen stattzufinden. Kommt der Präsident dem Verlangen auf eine Vorstandssitzung nicht nach, so kann der Antragsteller selbst die Sitzung mit dem Hinweis auf die Weigerung und mit der verlangten Tagesordnung einberufen.

Artikel 16: Die Rechnungsprüfer

1. Die GV wählt mit absoluter Mehrheit auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Gebarungskontrolle der Vereinskasse und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie der GV zu berichten.

Artikel 17: ELSA Vienna Summer Law School on Dispute Resolution

1. Die ELSA Vienna Summer Law School on Dispute Resolution (SLS) wird einmal jährlich abgehalten. Die SLS findet dabei unter dem Namen von ELSA Wien statt, wird allerdings selbstständig durch den Director Law School organisiert.
2. Der Director Law School wird mittels Vorstandsbeschluss gewählt. Stimmberechtigt ist dabei der aktuelle Vorstand sowie der bisherige Director Law School. Die Bestimmungen zur Wahl sowie zur Befangenheit nach Artikel 15 gelten sinngemäß.
3. Die Funktionsperiode des Director Law School beginnt nach seiner Wahl und endet mit dem darauffolgenden 31. September.

4. Artikel 18.1 über die Ausschreibung der Position ist für den Director Law School anzuwenden.

Artikel 18: Transparenz

ELSA Wien bekennt sich zur Transparenz und soll in ihrer Struktur eine Organisation darstellen, die allen ihren Mitgliedern offen steht und zur aktiven Gestaltung einlädt. In diesem Sinne gelten folgende Bestimmungen:

1. Es müssen alle Positionen zur Wahl in den Vorstand sowie alle Positionen als Director als auch alle Positionen als Assistant öffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung muss zeitgerecht vor der Wahl erfolgen, und soll eine Beschreibung der Aufgaben sowie weiterführende Informationen enthalten. Eine Ausschreibung weniger als eine Woche vor der Wahl gilt keinesfalls als zeitgerecht.
2. Die Statuten von ELSA Wien sollten auf der Website von ELSA Wien ersichtlich sein.

Artikel 19: Unvereinbarkeit

Aufgrund des Wesens von ELSA als unabhängige, unpolitische und internationale Organisation ist jede aktive Teilnahme bei einer oder jedes gleichzeitige öffentliche Auftreten für eine politische Vereinigung, insbesondere auf universitärer Ebene, nicht zuletzt, um schon dem Anschein entgegenzuwirken, dass ein aktives Mitglied von ELSA Wien einer politischen Gruppierung zuzuordnen ist, mit einer Position im Vorstand unvereinbar. Die Unvereinbarkeit ist vom Vorstand festzustellen. In Streitfällen ist die GV anzurufen.

Artikel 20: Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das aus fünf regulären, aktiven oder außerordentlichen Mitgliedern von ELSA Wien zusammengesetzte Schiedsgericht.
2. Jede Streitpartei entsendet zwei Mitglieder, die gemeinsam eine(n) Vorsitzende(n) bestimmen.
3. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des Schiedsgerichts ist gemäß dem Verfahren nach Abs 2 ein neues Mitglied zu bestimmen.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 21: Förderkreis und Beirat

Die Errichtung eines Förderkreises und eines akademischen Beirates ist möglich. Nähere Bestimmungen sind von der GV in einer Geschäftsordnung für ELSA Wien festzusetzen.

Artikel 22: Statutenänderung

Die Satzung kann nur von einer Generalversammlung, die eigens dazu einberufen worden ist



The European Law Students' Association

VIENNA

(außerordentliche Generalversammlung) bei 3/4 – Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen abgeändert werden.

Artikel 23: Freiwillige Auflösung

Eine etwaige freiwillige Auflösung von ELSA Wien kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung (außerordentlichen Generalversammlung) mit 4/5 – Mehrheit aller Stimmberechtigten erfolgen. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche GV über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu bestimmen. Dieses soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.